



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Kirchberg, Ernst: Zur Unfallversicherung der Arbeiter

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Zur Unfallversicherung der Arbeiter

Von Ernst Kirchberg



n diesem Jahre hat die Gesetzgebung über die Unfallversicherung der Arbeiter eine siebenjährige Wirksamkeit hinter sich, und man kann wohl sagen, daß sie sich in dieser Zeit bewährt und den Erwartungen, die man auf sie gesetzt hatte, entsprochen hat. Während nach dem Haftpflichtgesetz ein im Betriebe verletzter Arbeiter nur dann Ansprüche auf Entschädigung machen konnte, wenn er ein Verschulden des Unternehmers oder seines Stellvertreters nachweisen konnte, was ihm in tausend Fällen noch nicht einmal möglich war, erstreckt sich die Entschädigungsverpflichtung nach dem Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 auf sämtliche Betriebsunfälle, gleichviel ob diese auf höhere Gewalt, auf Verschulden des Unternehmers oder auf Unachtsamkeit des Verletzten zurückzuführen sind. Zugleich ist die Versicherungspflicht nach und nach auf alle in Fabriken und in der Landwirtschaft, in Bergwerken und bei Bauten, bei den Eisenbahnen und bei der Schifffahrt beschäftigten Arbeiter ausgedehnt worden, und was das zu bedeuten hat, sieht man daraus, daß am Schlusse des Jahres 1890 die Zahl der Versicherten mehr als dreizehneinhalb Millionen betrug, daß vom Oktober 1885 bis Ende 1890 beinahe zweiundfünfzig Millionen, im Jahre 1890 allein zwanzig Millionen Mark an verletzte Arbeiter ausgezahlt worden sind und im letztgenannten Jahre für 42038 neue Unfälle Entschädigungen festzustellen waren.

Die Verwaltungskosten des Jahres 1890 haben sieben Millionen betragen, und zur Bildung von Reservefonds sind bisher beträchtliche Zuschläge zu den Entschädigungsbeträgen von den Mitgliedern der einzelnen Berufsgenossenschaften erhoben worden, im ersten Jahre Zuschläge von dreihundert, im

fünften noch von achtzig Prozent. Alles in allem haben für 1890 nahezu neununddreißig Millionen Mark von Beteiligten für Zwecke der Unfallversicherung aufgebracht werden müssen. Das sind gewaltige Lasten, die da den Arbeitgebern zum Wohle der Allgemeinheit auferlegt worden sind, wenigstens wenn man sie für sich betrachtet, und wenn man im Auge behält, daß sie für Industrie und Landwirtschaft eine neue bis dahin unbekannte Art von Steuern bedeuten. Und doch haben sich die Ausgaben in bescheidenen Grenzen gehalten, wenn man sie mit dem gezahlten Arbeitslohn vergleicht. Ein Tuchfabrikant z. B. hat im Jahre 1891 auf je tausend Mark Arbeitslohn, der in seiner Fabrik ausbezahlt wurde, nur einen Beitrag von sechs Mark zur Unfallversicherung beizusteuern gehabt; das ergibt für zehn Mark Wochenlohn sechs Pfennige, einen Zuschlag, bei dem wohl die Befürchtung nicht aufkommen kann, daß unsre Industrie durch die Kosten der Unfallversicherung an Konkurrenzfähigkeit mit dem Auslande verlieren könnte. Die Ausgaben sind gering, wenn man sie mit der Zahl der versicherten Arbeiter und den an sie gezahlten Arbeitslöhnen vergleicht, noch weniger fallen sie ins Gewicht gegenüber den in Industrie und Landwirtschaft hervorgebrachten Werten, sie sind auch gering in Anbetracht des Segens, den sie verbreitet, der Unmasse von Sorge und Elend, die sie aus der Welt geschafft haben.

Aber nicht nur, daß für die alljährlich nach Tausenden zählenden Opfer der Industrie, die ihre gefahrbringende Beschäftigung an den Maschinen mit dem Leben, mit gebrochenen Gliedmaßen oder mit einer zerstörten Gesundheit bezahlen müssen, materiell Fürsorge getroffen worden ist, daß an Witwen und Waisen Getöteter, an Krüppel, Lahme und Sieche alljährlich viele Millionen Mark gezahlt werden, die Unfallversicherungsgesetzgebung hat auch für die ärmsten Bevölkerungsklassen, die, wenn nicht gerade der Tod vor der Thüre stand, nur selten ärztliche Hilfe in Anspruch nahmen, eine zweite Wohlthat gebracht: eine geordnete Behandlung und Pflege in Krankheitsfällen. Die Ärzte haben dadurch, daß sie den Berufsgenossenschaften billigere Preise stellen, keinen Ausfall in ihren Einnahmen zu verzeichnen gehabt, sie haben durch sie zum großen Teil eine ganz neue Klasse von Patienten zugeführt erhalten, die der Unfallverletzten. Diese schleppten sich früher oft ihr Leben lang mit Gebrechen herum, die bei geeigneter Behandlung vollständig gehoben oder doch wesentlich gemildert worden wären. Sie selbst verfügten eben nicht über die Mittel und waren auch zu gleichgiltig, sich einer langwierigen und meist auch Willenskraft und Ausdauer erfordernden Kur zu unterwerfen. Und bei den sonst noch beteiligten, den Fabrikbesitzern, in deren Betrieb sich der Unfall ereignet hatte, und den Gemeinden, die die Erwerbsunfähigen zu unterstützen verpflichtet waren, reichte das Interesse für die Verletzten nicht über das zunächst gelegene hinaus. Die Fabrikbesitzer waren froh, wenn sie die verletzten Arbeiter durch eine kleine Barzahlung abgefunden hatten, die Gemeinden aber be-

lasteten lieber jahrelang ihr Armenbudget, als daß sie einmal eine größere Ausgabe für eine zweckentsprechende ärztliche Behandlung bewilligt hätten.

Anderß heute. Die Berufsgenossenschaften, die jetzt die Entschädigungen zu zahlen haben, haben ein Interesse daran, daß die Folgen der Unfälle nach Möglichkeit gehoben oder beseitigt werden. Die Höhe der Entschädigungen richtet sich nach dem Grade der verbliebenen Erwerbsfähigkeit, und wenn diese im Laufe der Zeit gesteigert wird, kann nach dem Gesetz auch die jährliche Rente herabgesetzt werden. Ein verloren gegangenes Bein läßt sich freilich nicht wieder erneuern, und der Arbeiter, den dieser Verlust betroffen hat, wird Zeit seines Lebens die ihm zu Anfang bewilligte Rente zu beanspruchen haben. Aber andre geringfügigere Folgen von Unfällen, Schwäche im Arm, Steifheit der Hand oder einzelner Fingergelenke können durch Massage, durch Elektrizität, durch passive und aktive Bewegungen gemildert und vielfach beseitigt werden, eine Gelenkentzündung, wie sie sich oft nach äußern Verletzungen einstellt, kann, wenn sie vom Arzte richtig erkannt wird, auch in schwierigen Fällen in Kürze geheilt werden. Gute und kräftige Kost ist natürlich die Voraussetzung für den Erfolg jeder Heilung.

So sind den Berufsgenossenschaften die Wege vorgezeichnet, auf denen sie zum Teil auf eine Verminderung der Unfalllasten hinwirken können: eingehende ärztliche Behandlung der Verletzten, gute Pflege und Kost, und wo diese bei den Angehörigen nicht zu haben ist, Unterbringung im Krankenhause, für die Genesenden Schonung und bis zur Wiederaufnahme der Arbeit Gewährung des notwendigen Lebensunterhalts. Die Berufsgenossenschaften haben auch einsehen lernen, daß Freigebigkeit am richtigen Platze die größte Sparsamkeit für sie bedeutet, und leisten, was die Krankenbehandlung anlangt, ihr möglichstes. Nicht nur daß man den Verletzten den Arzt zur Seite stellt, so lange es irgend not thut, und daß man sie auf Wochen und Monate im Krankenhause verpflegen läßt, daß man für die Zwecke der Berufsgenossenschaften eigne Kranken- und Rekonvaleszentenhäuser errichtet, es werden auch kostspielige Kuren in Heilanstalten, Konsultationen bei medizinischen Autoritäten oft in entlegnen Universitätsstädten, selbst Badereisen nicht gescheut, wenn nur irgendwelche Aussicht vorhanden ist, daß dadurch die Erwerbsfähigkeit bei den Patienten wieder gehoben werden kann. Freuen wir uns dessen. Mag es auch in erster Linie die Rücksicht auf spätere Ersparnisse sein, was die Leiter der Berufsgenossenschaften zu ihrer Handlungsweise veranlaßt, immer wird durch das Bestreben, die verletzten Arbeiter wieder zu arbeitsfähigen und brauchbaren Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft zu machen, den betroffenen und der Allgemeinheit ein größerer Dienst geleistet, als wenn man durch sie ohne Rücksicht auf die Möglichkeit einer Beseitigung oder Hebung ihrer Gebrechen die Zahl der Staatspensionäre über Gebühr vermehren würde.

Freilich wird den Berufsgenossenschaften -- und das ist bei Gelegenheit

der Etatsberatungen schon im Reichstage zur Sprache gekommen — mit Recht der Vorwurf gemacht, daß sie sich jede wenn auch noch so kleine Besserung in dem Befinden ihrer Rentenempfänger zu nutze machten, um die Renten herabzusetzen. In welchem Umfange solche Herabsetzungen vorgenommen worden sind, ergibt sich aus folgender Zusammenstellung. Es kamen bei sämtlichen Berufsgenossenschaften und staatlichen und kommunalen Aufsichtsbehörden

im Jahre 1889 auf 35 619	Bescheide, durch die neue Renten festgesetzt und abgelehnt wurden	} 19 351 Abänderungsbescheide	
" " 1890 " 50 175			} 30 385 "
" " 1891 " 62 352			} 44 071 "

Berücksichtigt man nun, daß ein endgiltiger Rentenfeststellungsbescheid fast immer erst nach Beendigung des Heilverfahrens erlassen wird, und daß nach der Entlassung aus der ärztlichen Behandlung eine Verschlimmerung des Leidens nur in seltenen Fällen eintritt, so folgt daraus, daß es sich in der Mehrzahl von Abänderungsbescheiden um Herabsetzungen, aber nicht um Erhöhungen der Rente handelt. Es fielen also im Jahre 1889 auf sieben Neufeststellungen nicht ganz vier Herabsetzungen, im Jahre 1891 auf drei Neufeststellungen schon mehr als zwei Herabsetzungen. Die Zahl der Herabsetzungen hat also im Verlaufe zweier Jahre bedeutend zugenommen.

Das Recht zur Herabsetzung von Renten ist den Berufsgenossenschaften im § 65 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes ausdrücklich zugestanden. Es heißt hier, daß eine anderweitige Feststellung der Entschädigung von Amts wegen erfolgen kann, wenn in den Verhältnissen, die für die erste Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eingetreten ist. Maßgebend für die Höhe der ursprünglich bewilligten Rente sind nicht äußere Verhältnisse oder das Fehlen einer passenden Arbeitsgelegenheit, sondern nur der Grad der verbliebenen Erwerbsfähigkeit gewesen. Bei „wesentlicher Änderung der Verhältnisse“ wird es sich also nur um eine wesentliche Änderung der Erwerbsfähigkeit handeln können. Die Abschätzung der Erwerbsfähigkeit aber kommt in erster Linie dem in der Begutachtung von Unfallverletzten geübten Arzte als dem obersten Sachverständigen auf diesem Gebiete zu. Erklärt der Arzt, daß vielleicht die Beweglichkeit in einem oder mehreren Gelenken eines verletzt gewesenen Fingers zugenommen und daß sich infolge dessen auch die Erwerbsfähigkeit des Verletzten um fünf Prozent gehoben habe, so spricht er damit aus, daß eine wesentliche Änderung in den in Betracht kommenden Verhältnissen eingetreten sei, und den Berufsgenossenschaften kann man es nicht verargen, wenn sie auf Grund dieses Gutachtens die Rente entsprechend der um fünf Prozent gesteigerten Erwerbsfähigkeit um fünf Prozent herabsetzen. Sie sind durch das Gutachten des Sachverständigen gedeckt. Sa man wird es den Vorständen der Berufsgenossenschaften, die in erster Linie deren Interessen wahrzunehmen haben, nicht zum Vorwurfe machen können, wenn

sie nach Möglichkeit bestrebt sind, solche ärztliche Gutachten herbeizuführen, und zu diesem Zwecke die Verletzten einer fortgesetzten Kontrolle unterwerfen. Sie haben als treue Verwalter die Pflicht, in der Bewilligung der Renten nicht über das Maß hinauszugehn, das gesetzlich dafür vorgeschrieben ist, und es läßt sich auch nicht verkennen, daß sie gerade durch die Rentenherabsetzungen große Ersparnisse für ihre Berufsgenossenschaften herbeigeführt haben.

Es fragt sich nur, ob die Herabsetzungen, wenn sich auch vom gesetzlichen Standpunkte gegen ihre gegenwärtige Handhabung nichts einwenden läßt, auch immer der Billigkeit und den Interessen der Allgemeinheit entsprechen, und ob es nicht angebracht wäre, bei einer Revision des Gesetzes auch die Bestimmungen des § 65 abzuändern.

Drei Erwägungen verdienen hier Beachtung. Erstens können auch die Ärzte den Grad der verbliebenen Erwerbsfähigkeit immer nur schätzen, aber nicht genau wissenschaftlich abmessen. Auch die Ärzte können sich irren, und wenn auch Fälle, wie der kürzlich in den Zeitungen veröffentlichte, wo drei Ärzte einen Verletzten einstimmig für einen Simulanten gehalten hatten, und sich nun nach Jahren herausgestellt hat, daß er an traumatischer Neurose, einer durch äußere Verletzung hervorgerufenen schweren Nervenerkrankung leidet, zum Glück zu den Ausnahmen gehören, so fallen doch die Untersuchungen bei verschiedenen Ärzten immer verschieden aus, und selbst für einen Arzt, der in der Abschätzung der Arbeitsfähigkeit von Unfallverletzten große Erfahrung hat, wird es schwer sein, zu entscheiden, ob ein Patient zu fünfzig oder sechzig, zu zwanzig oder fünfundzwanzig Prozent erwerbsfähig sei. Der Arzt kann vielleicht bei einer spätern Untersuchung gegen eine frühere eine kleine Besserung feststellen. Die Besserung liegt unzweifelhaft vor, und sie läßt sich auch vielleicht an sich mit einiger Sicherheit in Prozenten der vollen Erwerbsfähigkeit abschätzen. Aber ihr relatives Maß ist so klein, daß es noch innerhalb der Fehlergrenze liegt, innerhalb deren bei der ersten Untersuchung eine Unterscheidung nicht mehr möglich war. Vielleicht hat der Verletzte erst jetzt den Grad von Erwerbsfähigkeit erreicht, der damals irrtümlich etwas zu hoch gegriffen war. Also warte man doch lieber mit der Neueinstellung der Rente, bis die Besserung solche Fortschritte gemacht hat, daß man, ohne auf die Ergebnisse der frühern Untersuchung zurückgreifen zu müssen, zu wesentlich andern Ergebnissen als damals gelangt.

Schlimmer aber als die Herabsetzung der Rente selbst in den Fällen, wo sie nach dem Urteil des Arztes vorgenommen werden kann, ist, daß man bei dem Herabsetzungsverfahren nicht immer mit der nötigen Schonung zu Werke geht, namentlich da nicht, wo die Verwaltung zentralisirt ist und alles etwas schablonenhaft gehandhabt wird. Man versetze sich in die Lage eines solchen Verletzten, der aus der ärztlichen Behandlung einstweilen entlassen ist. Er bezieht eine kleine Rente von der Berufsgenossenschaft, hat vielleicht noch gar

keine Arbeit, jedenfalls deckt die Rente nicht den Ausfall am Arbeitsverdienst. Die Einnahmen sind geschmälert, mit der Krankheit aber sind die Ausgaben gewachsen. Die Ärzte haben schon vor Jahresfrist wenig Aussicht auf weitere Besserung gemacht, und möglicherweise hätten Erkundigungen bei dem frühern Arbeitsherrn, beim Vertrauensmann, beim Gemeindevorstand jetzt dasselbe ergeben. Aber der Kranke wird zum Arzte geschickt oder erhält dessen Besuch, und man weiß in der Familie, welchen Grund das hat, wenn auch nicht darauf besonders hingewiesen werden sollte. Was hilft es, wenn hernach doch von einer Rentenherabsetzung Abstand genommen wird und werden muß? für die Aufregung und die Angst, es möchte die geringe Rente, die ohnehin kaum zum nötigsten ausreicht, noch geschmälert werden, giebt es keine Entschädigung. Die Verletzten und ihre Angehörigen werden durch die fortgesetzten ärztlichen Untersuchungen und Rentenherabsetzungen in ewiger Unruhe und Aufregung erhalten, sie müssen bei einer Verstümmelung der Hand ordentlich in Sorge sein, wenn die Beweglichkeit in den verbliebenen drei bisher steifen Fingern etwas zuzunehmen beginnt. Ihr Verdienst bleibt deshalb einstweilen genau derselbe, aber — die Rente wird herabgesetzt.

Die Verletzten müssen ein solches Vorgehen als Unbilligkeit empfinden, und es ist nur zu natürlich, daß in den Arbeiterkreisen dadurch Unzufriedenheit geweckt wird. Es fragt sich, ob das die Ersparnis an Renten wert ist. Ich glaube kaum. Man wollte doch durch die Arbeiterversicherungs-gesetzgebung Veröhnung in die Massen bringen. Also ändere man Gesetzesbestimmungen, die in ihrer Dehnbarkeit eher das Gegenteil hervorzurufen geeignet sind. Man bestimme, daß Herabsetzungen von Renten immer nur um mindestens ein Drittel ihres frühern Betrags und bei Renten von fünfzehn Prozent und weniger immer nur um fünf Prozent erfolgen können, und man wird allen billigen Anforderungen und Wünschen Rechnung getragen haben.

Die Berufsgenossenschaften aber brauchen nicht zu befürchten, daß durch diese kleine Beschränkung ihre Budgets allzu sehr belastet werden würden. Um ihre Ausgaben herabzuschrauben, stehn ihnen ganz andre Mittel zu Gebote, die viel kräftiger wirken und doch bisher wenig oder gar nicht ausgenutzt worden sind: die ihnen durch das Gesetz eingeräumten Rechte und Befugnisse auf dem Gebiete der Unfallverhütung.

Die Zusammenstellungen, die über die Rechnungsergebnisse der einzelnen Berufsgenossenschaften und Aufsichtsbehörden alljährlich auf dem Reichsversicherungsamte vorgenommen werden, haben die auffällige und sonderbare Erscheinung zu Tage gefördert, daß sich die Zahl der Unfälle, die in jedem Jahre angemeldet und entschädigt werden, seit dem Bestehen der Unfallversicherung verhältnismäßig nicht vermindert, sondern sogar etwas vermehrt hat.

Bei den industriellen Berufsgenossenschaften waren versichert im Jahre:

1886	3473435	Personen
1887	3861560	"
1888	4320663	"
1889	4742548	"
1890	4926672	"

Von diesen sind nach den eingegangnen Unfallanzeigen im Betriebe verletzt worden:

1886	92319	Personen, d. h. je 26,91 von 1000 Versicherten
1887	105897	" " " 27,42 " " "
1888	121164	" " " 28,04 " " "
1889	139549	" " " 29,42 " " "
1890	149188	" " " 30,28 " " "

Entschädigungen wurden festgestellt für neue entschädigungspflichtig gewordne Unfälle:

1886	9723	d. h. für 2,83 Unfälle auf je 1000 Versicherte
1887	15970	" " 4,14 " " " "
1888	18809	" " 4,35 " " " "
1889	22340	" " 4,71 " " " "
1890	26403	" " 5,36 " " " "

Die Prozentsätze der gemeldeten wie der neu entschädigten Unfälle zeigen also von Jahr zu Jahr eine Steigerung. Das ist aber ein ungünstiges Zeichen. Es bedeutet, daß die Sicherheit in den Betrieben abgenommen hat, und daß die Unfallgefahr größer geworden ist.

In maßgebenden Kreisen mußte diese Thatsache mit Recht Bedenken erregen, man hatte alles andre für möglich gehalten, nur nicht, daß die Zahl der Unfälle eine Steigerung erfahren würde, und so hielt das Reichsversicherungsamt im Jahre 1891 bei den ihm unterstellten Verwaltungskörpern eine Umfrage, ob Gründe für diese Erscheinung zu ihrer Kenntnis gelangt seien.

Die Antworten lauteten, soweit solche überhaupt gegeben wurden, verschieden. Für die Zunahme der angemeldeten Unfälle wurde die verschärfte Kontrolle über die Anmeldung als Grund angeführt, und nicht mit Unrecht. In den ersten Jahren kamen kleinere, unbedeutendere Unfälle, die voraussichtlich keine längere Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben würden, nicht regelmäßig zur Kenntnis der Genossenschaftsvorstände. Die Unternehmer fürchteten durch die Unfälle in Mißkredit zu kommen und meldeten vielfach nur da, wo die Meldung nicht zu umgehen war. Später machte man die Erfahrung, daß sich aus kleinen, anfangs ganz harmlos erscheinenden Verletzungen durch Vernachlässigung schwere, dauernde Erwerbsunfähigkeit bilden kann, daß es dann nach Wochen und Monaten oft unmöglich ist, sich in der Sache Klarheit zu verschaffen, wenn nicht gleich zu Anfang durch eine Untersuchung an Ort und Stelle der Hergang des Unfalls und die Art der Beschädigung festgestellt worden ist. Wenn Arbeiter außerhalb des Betriebes einen Schaden erlitten

hatten, so war ungerechtfertigten Ansprüchen Thür und Thor geöffnet, und das führte dazu, daß die Kontrolle der Genossenschaftsorgane verschärft wurde, der Unternehmer in der Anmeldung gewissenhafter wurde.

Über die Gründe für die Zunahme der zu entschädigenden Unfälle gingen die Ansichten weit aus einander. Die einen hatten auf die angespanntere Thätigkeit des Jahres 1890 in der Industrie und die dadurch veranlaßte Einstellung ungeübterer Arbeitskräfte hingewiesen. Die andern hatten darauf aufmerksam gemacht, daß die immer weiter fortschreitende Verdrängung der Handarbeit durch die Maschinen eine größere Gefährlichkeit der Fabrikation mit sich führe, während in den Baugewerben die ständig wachsende Zahl der nicht vorgebildeten Unternehmer an der Vermehrung der Unfälle die Schuld tragen sollte. Auch die Genußsucht der Arbeiter und ihre dadurch hervorgerufene Schläffheit wurde als Grund für einen großen Teil der Verletzungen angegeben. Eine Anzahl der Genossenschaftsorgane leugnete überhaupt eine Zunahme der Unfälle. Durch die wohlwollende Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts und der Schiedsgerichte und durch die immer größer werdende Vertraulichkeit der Arbeiter mit den Rechten, die sich aus dem Unfallversicherungsgesetz für sie ergeben, seien auch von Jahr zu Jahr mehr Ansprüche auf Schadenersatz erhoben worden, und zwar für Schäden, die früher und noch in den ersten Jahren nach Einführung der Gesetze gar nicht beachtet worden wären. Nicht die Zahl der Unfälle an sich, nur die Zahl solcher Unfälle, für die Entschädigung verlangt und zugestanden worden wäre, hätte eine Zunahme aufzuweisen gehabt.

Sch lasse dahingestellt, ob die letzte Annahme auf Thatsachen beruht. Ausgesprochen worden ist sie nur als Vermutung, den Beweis ist man schuldig geblieben. Wenn man aber berücksichtigt, daß meist noch heute über die Festsetzung der Renten dieselben Personen zu entscheiden haben wie in den ersten Jahren nach Einführung der Unfallversicherung, daß auch für die unbedeutendsten Verletzungen, sie nur eine erwiesene, wenn auch noch so kleine Erwerbsunfähigkeit zur Folge hatten, stets Entschädigungen bewilligt worden sind, und daß den des Gesetzes unkundigen Verletzten gleich zu Anfang die Arbeitsherrn und Mitarbeiter als Berater zur Seite gestanden haben, so kann diese vermehrte Erhebung von Entschädigungsansprüchen die Zahl der entschädigten Unfälle nur unwesentlich beeinflusst haben. Die Zunahme der Unfälle in den Betrieben bleibt also eine Thatsache.

Von den sonst zu ihrer Erklärung angeführten Ursachen ist nur einer eine allgemeinere Bedeutung zuzusprechen. Es ist richtig, daß durch die stetig zunehmende Verdrängung der Handarbeit durch die Maschinen die Gefahr für die Arbeiter erhöht wird. Doch kann diese Ummwälzung in der Industrie, da sie doch ganz allmählich vor sich geht, keineswegs allein die Zunahme der Unfälle erklären. Die Vermehrung nicht vorgebildeter Unternehmer ist nur für

das Bauhandwerk hervorgehoben worden, und die angespanntere Thätigkeit, die 1890 in größerem Maße als sonst eine Einstellung ungeübter Arbeitskräfte zur Folge gehabt haben soll, trifft nur für einige Industriezweige, für den Bergbau und die Maschinenindustrie zu, kann also für die Gesamtheit der Unfälle auch nicht zur Erklärung herangezogen werden. In den übrigen Gewerben, wie im Textilgewerbe, ist das Jahr 1890 ein sehr ungünstiges Geschäftsjahr gewesen und hat im Gegenteil zu vielfachen Arbeiterentlassungen geführt. Entlassen wird aber der schlechte Arbeiter, den geübten behält man. Der zuletzt angeführte Grund aber, die gesteigerte Genußsucht unter den Arbeitern und als Folge davon eine gewisse Schläffheit bei der Arbeit, ist ganz hinfällig. Es mag sein, daß die Zusammenhäufung von Industriearbeitern in einzelnen Städten große Schattenseiten hat, daß die Verführung und Aufkegung hier groß und daß Unlust und Unaufmerksamkeit bei der Arbeit oft darauf zurückzuführen sind. Aber man darf nicht nach den Ausnahmen urteilen. Wie der heutige Arbeiter aufgeklärter und gebildeter ist als der Geselle zur Zeit unsers Großvaters, so ist auch seine ganze Lebenshaltung eine bessere und verständigere geworden. Er mag sich Vergnügungen hingeben, die jener ihrer Kostspieligkeit wegen noch nicht gekannt hat, aber er wird im allgemeinen in höherem Grade bestrebt sein als jener, solche Genüsse zu vermeiden, die einen Nachteil für die Gesundheit mit sich führen könnten. Die allmähliche Verdrängung des Branntweins durch das Bier liefert dafür den besten Beweis.

Näher liegend als alle die Gründe, die von den verschiedenen Berufs-Genossenschaften angeführt worden sind, erscheint mir doch die Untersuchung der Frage, ob denn auch die Berufs-Genossenschaften alles, was in ihren Kräften steht, gethan haben, um den Unfällen vorzubeugen, ob sie von den Befugnissen, die ihnen durch das Gesetz auf dem Gebiete der Unfallverhütung eingeräumt sind, den ausgedehntesten Gebrauch gemacht haben. Und diese Frage möchte ich verneinen.

Nach § 78 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 sind die Genossenschaften befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirks oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten oder bestimmt abzugrenzende Bezirke Vorschriften zu erlassen: 1. über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen und 2. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten. Sie haben das Recht, die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften bei den Unternehmern durch Einschätzung ihres Betriebes in eine höhere Gefahrenklasse, ja durch Zuschläge bis zum doppelten Betrage ihres Jahresbeitrags, bei den versicherten Arbeitern zum Besten der Krankenkassen durch Geldstrafen bis zu sechs Mark zu ahnden. Die Überwachung der Betriebe mit Bezug auf die Beobachtung dieser Vorschriften aber können sie nach § 82 des Gesetzes durch Beauftragte vornehmen lassen, am besten Techniker

von Beruf, die eigens für die Revision der Betriebe angestellt und bezahlt werden.

Daß im allgemeinen die Berufsgenossenschaften wohl bestrebt gewesen sind, die Unfallverhütung mit in den Kreis ihrer Wirksamkeit zu ziehen, ergibt sich aus der Thatsache, daß bis zum Jahre 1891 unter den dem Reichsversicherungsamt unterstellten ältern gewerblichen Berufsgenossenschaften 51, d. h. 86 Prozent, eigne Unfallverhütungsvorschriften erlassen hatten, während vier weitere mit Ausarbeitung solcher Vorschriften beschäftigt waren. Auch sind im Jahre 1891 von den gewerblichen Berufsgenossenschaften zur Revision von Betrieben 146 Beauftragte dauernd oder vorübergehend verwendet gewesen, und der Jahresabschluß der gewerblichen Berufsgenossenschaften für das Jahr 1890 weist für Überwachung der Betriebe, für Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften, für Prämien zur Rettung von Verunglückten und für Abwendung von Unfällen einen Ausgabeposten von 340000 Mark auf. Aber damit ist noch nicht genug, noch lange nicht genug geschehen.

Das erste Erfordernis für ein ersprißliches Vorgehen auf dem Gebiete der Unfallverhütung ist die Ausarbeitung zweckmäßiger und möglichst eingehender, das ganze Arbeitsgebiet der betreffenden Berufsgenossenschaft umfassender Unfallverhütungsvorschriften. Denn diese haben, wenn sie durch das Reichsversicherungsamt genehmigt sind, die unbeschränkte Giltigkeit von Polizeimaßregeln. Die Mitglieder der Genossenschaft und die versicherten Arbeiter müssen sich ihnen unterwerfen, im andern Falle werden ihnen Zuschläge zu den gewöhnlichen Beiträgen oder Ordnungsstrafen auferlegt. Zuschläge jedoch bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags können empfindlich genug wirken, um die Unternehmer zu veranlassen, allen billigen Anforderungen der Berufsgenossenschaften Rechnung zu tragen. Je eingehender aber die Unfallverhütungsvorschriften sind, je mehr sie die besondern Verhältnisse des einzelnen Betriebes berücksichtigen, eine um so größere Macht ist durch sie den Genossenschaftsvorständen den Unternehmern gegenüber in die Hände gelegt, desto mehr wird ihnen die Aufgabe erleichtert, dafür zu sorgen, daß die Betriebseinrichtungen und Arbeitsbedingungen in den Fabriken allmählich besser werden, daß die Zahl der Verletzungen abnimmt und die Unfalllasten für die Berufsgenossenschaften sich verringern.

Gewiß sind einzelne Berufsgenossenschaften nach Kräften bestrebt gewesen, auf diesem Gebiete tüchtiges zu leisten und Vorschriften ausarbeiten zu lassen, die auch weitgehende Ansprüche befriedigen können. Beweis dafür ist das Lob, das auf dem letzten Berufsgenossenschaftstage in Hamburg der Präsident des Reichsversicherungsamts der jüngsten der gewerblichen Berufsgenossenschaften, der Seeberufsgenossenschaft, gespendet hat: „sie beweise durch die von ihr getroffenen und noch geplanten Maßregeln, wie gern sie bereit sei, selbst

über das hinauszugehen, was das Gesetz ihr vorschreibe; insbesondere habe sie durch ihre vortrefflichen Unfallverhütungsvorschriften einen Weg betreten, der allen zum Heile gereiche, durch Vorschriften, die auch das Interesse des Kaisers erregt hätten, sodaß er, der Präsident, kürzlich die Ehre gehabt habe, sie mit einigen andern ähnlichen Vorschriften dem Kaiser zu überreichen.“ Auch sonst giebt es noch Berufsgenossenschaften, die hier ersprißliches geleistet haben, und wie die Unfallverhütung immer allgemeiner als dankbares und die aufgewandte Mühe reichlich vergeltendes Arbeitsfeld in das Programm der Berufsgenossenschaften aufgenommen wird, ergiebt sich daraus, daß der Verband der deutschen Berufsgenossenschaften eine eigne Kommission eingesetzt hat zur Ausarbeitung von Normalunfallverhütungsvorschriften für gleichartige Verfahren in den verschiedenen Berufszweigen.

Dennoch ist die Thatsache nicht hinwegzuleugnen, daß nicht gleichmäßig gearbeitet worden ist, daß einzelne Berufsgenossenschaften noch gar nichts, andre bisher nur herzlich wenig gethan haben. Auch unter den ältern 59 gewerblichen Berufsgenossenschaften, deren Bestehen in diesem Herbst größtenteils schon sieben Jahre zurückreicht, haben verschiedene noch gar keine Unfallverhütungsvorschriften erlassen. Andre haben wohl Vorschriften, aber solche, die vielleicht in wenigen Stunden am grünen Tisch, aber nicht nach einem gründlichen Studium an Ort und Stelle, in den Fabriken und Arbeitsfälen entstanden sind. Wir sind Unfallverhütungsvorschriften bekannt, die nichts weiter enthalten als ganz allgemeine Bestimmungen, des Inhalts, daß die Arbeitsräume, Treppen und Flure erleuchtet sein müssen, daß die Fußboden in einem guten Zustande zu erhalten, die Treppen mit einem Geländer zu versehen, Kanäle und Wasserläufe zu verdecken sind, Kraftmaschinen in besondern Räumen aufgestellt oder doch eingefriedigt, Triebwerke nach Möglichkeit umkleidet, Arbeitsmaschinen, wo es angeht, mit Schutzvorrichtungen versehen sein müssen, daß das Reinigen der Maschinen während des Betriebes verboten ist und dergleichen — also ganz allgemein gehaltne Vorschriften, die nicht nur auf jede Gewerbeart der betreffenden Berufsgenossenschaften, sondern auf die ganze Industrie in gleicher Weise Anwendung finden könnten. Und doch umfassen diese Berufsgenossenschaften vielleicht eine ganze Anzahl grundverschiedner Gewerbegruppen. Hier haben wir Hand-, dort Maschinenarbeit. In dieser Gruppe finden wir vorzugsweise Maschinen der einen, in jener einer andern Art. Die Maschinen derselben Gruppe werden alle Ähnlichkeit mit einander haben, die einen, neuern Ursprungs, werden aus andern ältern Maschinen durch allmähliche Verbesserungen entstanden sein. Hier wird durch eine Schutzvorrichtung die Gefährlichkeit einer ältern Maschine vermindert sein, dort wird der schnellere Gang, die Vergrößerung der Maschinenteile die Gefahr gesteigert haben.

Da giebt es auf dem Gebiete der Unfallverhütung unendlich viel zu thun.

Bald wird man zusehen müssen, die große Gefährlichkeit einer ältern Maschine durch eine geeignete Vorrichtung zu verringern, bald wird es sich darum handeln, den schneller arbeitenden, neuern Maschinen durch technische Hilfsmittel die Sicherheit der ältern Bauart wiederzugeben. In jedem Falle aber bedarf es des Eingehens auf die verschiedenen Arbeitsgebiete, bedarf es der Vorschriften nicht für Maschinen im allgemeinen, sondern für die Maschinen der einzelnen Betriebsarten. Nur so wird man erreichen, daß altes, unbrauchbares allmählich durch neues, besseres ersetzt wird, und daß bei allen Neukonstruktionen neben der Ersparnis für die Produktion auch immer die Frage der Betriebsicherheit gleich von Anfang an berücksichtigt wird.

Es muß von allen Berufsgenossenschaften dahin gestrebt werden, die Unfallverhütungsvorschriften den verschiedenen Gewerkezweigen soweit als nur irgend möglich anzupassen. Die Unternehmer, die ihren Verpflichtungen nachkommen und sich die Betriebsicherheit in ihren Fabriken angelegen sein lassen, brauchen nicht zu befürchten, daß sie sich dadurch einer zu weit gehenden polizeilichen Bevormundung von oben herab aussetzen. Man wird sich bei der Auswahl der Schutzvorrichtungen und der Anordnungen, die für die Sicherheit des Betriebes erforderlich scheinen, nur an das halten, was man vorfindet und was sich bereits bewährt hat. Man wird von den Einrichtungen ausgehen, die in den bessern Fabriken derselben Art allgemein gebräuchlich sind, sich bei Vorkehrungen, die für die Sicherheit wünschenswert scheinen, aber noch nicht allgemein eingeführt sind, auf eine Empfehlung beschränken und wesentliche Forderungen nur an die Unternehmer stellen, die mit ihren veralteten Fabriken oder infolge sonstiger Mängel im Betriebe fortgesetzt eine hohe Unfallziffer aufzuweisen haben und so die Berufsgenossenschaft über Gebühr belasten. Und selbst hier wird man mit der nötigen Schonung vorgehn. Man wird einen Unternehmer nicht zwingen, seine alte, vielleicht verschuldete Fabrik abzureißen und durch eine neue zu ersetzen. Man wird billigerweise nur das von ihm verlangen, was er bei seinen Mitteln und einigem guten Willen zu leisten imstande ist. Höchstens daß man einen kleinen Zuschlag zum Beitrage erheben wird, um für die höhern Unfalllasten wenigstens teilweise eine Entschädigung zu haben.

Natürlich wird man sich nicht damit begnügen können, die Unfallverhütungsvorschriften auf dem Papier zu haben, man wird auch dafür Sorge tragen müssen, daß sie befolgt werden, und so wird man Beauftragte anzustellen haben, die die Fabriken einer fortgesetzten Kontrolle unterziehen. Die Kosten, die solche Ämter verursachen, dürfen die Berufsgenossenschaften nicht abschrecken, sie machen sich bezahlt, wenn man nur bei der Anstellung der Beamten die richtige Auswahl trifft. Tüchtige und umsichtige Techniker finden bei den Berufsgenossenschaften ein weites und dankbares Feld für die Bethätigung ihrer Fähigkeiten, ein Arbeitsfeld, das mit der bloßen Revision der

Betriebe durchaus nicht abgeschlossen zu sein braucht. Die Revisoren haben die verschiedensten Fabriken zu besuchen gehabt, sie haben Gelegenheit gehabt, Maschinen für dieselben Fabrikationszwecke von ganz abweichendem Bau mit einander zu vergleichen, sie haben hier eine Schutzvorrichtung gesehen, die im ganzen vorzüglich war und nur eine kleine Unvollkommenheit hatte, an einer andern ähnlichen Vorrichtung, die vielleicht ganz andern Zwecken diente, haben sie diese Unvollkommenheit beseitigt gefunden. Die Mannichfaltigkeit dessen, was sie zu sehen bekommen, schärft ihren Blick und schützt sie andererseits vor Einseitigkeit und Überschätzung des einzelnen. So bilden sie sich allmählich zu gründlichen Kennern und Sachverständigen aus, von denen die Genossenschaftsvorstände Anregung zu neuen Verbesserungen und bei geplanten Maßnahmen auf dem Gebiete der Unfallverhütung Rat und Unterstützung erwarten dürfen.

Unfallverhütungsvorschriften und Aufsichtsbeamte sollten in keiner Berufsgenossenschaft fehlen. Vorläufig aber fehlen sie noch an vielen Stellen, und es wird wohl auch noch lange Zeit vergehen, bis sie überall zu finden sein werden. Aber auch diese Zeit braucht bei dem nötigen Willen nicht ohne Nutzen für die Unfallverhütung zu verstreichen. Man kann nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vieles auch ohne Unfallverhütungsvorschriften und Aufsichtsbeamte erreichen.

Die Handhabe dazu bietet der § 28 des Gesetzes. Es heißt da im letzten Abschnitte: „Die Genossenschaftsversammlung kann den Unternehmern nach Maßgabe der in ihren Betrieben vorgekommenen Unfälle für die nächste Periode Zuschläge auflegen oder Nachlässe bewilligen.“ Also man verzeichne die einzelnen Unfälle und die durch sie verursachten Kosten für die einzelnen Betriebe und vergleiche sie mit den gezahlten Beiträgen. In den Beiträgen stecken noch Verwaltungskosten und Zuschläge zum Reservefonds, die Entschädigungen aber werden im Durchschnitt einen ganz bestimmten Prozentsatz der Beiträge ausmachen. Wird dieser Prozentsatz im Einzelfalle überschritten, so sind mehr Unfallkosten zu zahlen gewesen, als im Durchschnitt auf die übrigen Unternehmer fallen. Handelt es sich dazu um einen größern Betrieb mit mehreren hundert Arbeitern, und ist das Mißverhältnis zwischen den wirklichen und den mittlern Unfallkosten groß, so wird man mit Sicherheit annehmen können, daß die Betriebsicherheit hier geringer ist als in den andern Betrieben der gleichen Art. Geht man auf die Zahl der Unfälle zurück, so wird man dies bestätigt finden, und man wird auf Grund dieser Thatsache berechtigt sein, eine Erhöhung des Beitrags eintreten zu lassen, auch ohne die Ursache der höhern Betriebsunsicherheit zu kennen. Bei guten sonstigen Einrichtungen der Fabrik werden dann sicherlich entweder zu viel jugendliche, ungeübte Arbeiter eingestellt sein, oder es wird eine zu lange Ausdehnung der Arbeitszeit, Mangel an dem genügenden Aufsichtspersonal oder ähnliches vorliegen. Eine Ursache wird die hohe Betriebsgefahr schon haben. Es kann

wohl einmal Zufall sein, wenn in kleinern Betrieben vielleicht im Zeitraum eines Jahres zwei oder drei Unfälle vorkommen, in einem größern Betriebe von tausend oder mehr Arbeitern aber werden die Unfälle schon mit einer gewissen Regelmäßigkeit erfolgen, vom Zufall wird man vielleicht noch in dieser oder jener Abteilung, nicht aber im ganzen Betriebe sprechen können.

Schwieriger ist es natürlich, sich über die Sicherheit kleinerer Betriebe nach kürzerer Beobachtungszeit ein Urteil zu verschaffen. Doch wird man sich auch hier in einer großen Zahl von Fällen helfen können, wenn man neben den entschädigten Unfällen alle gemeldeten Unfälle ins Auge faßt, also auch die, die in drei, vier Tagen, jedesfalls aber innerhalb der dreizehnwöchentlichen Karenzzeit geheilt worden sind. Da es sich hier um eine weit größere Zahl von Beobachtungen handelt, wird man bald auch für kleinere Fabriken mit Sicherheit herausfinden, wo Zuschläge zu den gewöhnlichen Beiträgen am Platze sind.

Die Zuschläge sollen nicht nur die Berufsgenossenschaften zu einem Teil für die höhern Kosten entschädigen, die ihnen aus schlecht eingerichteten und geleiteten Betrieben erwachsen, sie haben auch einen erzieherischen Zweck, und dieser wird in den meisten Fällen erreicht werden. Das eigne Interesse wird die Unternehmer nach solchen Zuschlagszahlungen schon dahin bringen, in der Überwachung ihrer Betriebe die peinlichste Sorgfalt eintreten zu lassen und alles zu vermeiden, was eine Erhöhung der Unfallgefahr herbeiführen könnte. Vielleicht bedurfte es hie und da auch nur eines Anstoßes, um gewisse Mängel in den Betriebseinrichtungen zu beseitigen, die als solche schon vorher bekannt waren.

Auf einen Übelstand, dem sicher abzuhelfen ist, und der zahllose Unfälle zur Folge hat, möchte ich noch besonders aufmerksam machen: auf das Putzen und Reinigen der Maschinen während des Ganges. Man sehe nur einmal die Unfallanzeigen durch, die tagtäglich bei einer Berufsgenossenschaft einlaufen, und man wird sich überzeugen, wie viel hier gesündigt wird, wie viele und schwere Unfälle diese nicht auszurottende Unsitte verursacht. Es ist immer die alte Geschichte. Hier war Staub und Schmutz zwischen die Maschine gekommen, man versuchte ihn mit einem Lappen während des Ganges zu entfernen, der Lappen wurde vom Räderwerk erfaßt, die Hand mit hineingezogen. Dort war ein Flocken Wolle in die Räder geraten, man wollte ihn mit den Fingern wieder erfassen, hatte sie nicht schnell genug weggezogen, und die Finger wurden gequetscht. Das Reinigen der Maschinen während des Ganges ist nach der Fabrikordnung untersagt, hie und da wird auch eine Arbeiterin bei einem gelindern Unfall mit einer Geldstrafe belegt. Aber es hilft nichts, es wird weiter gepuzt, und die Unfälle nehmen ihren Fortgang.

Es verleiten auch zu viele Umstände dazu, die Maschine nicht jeder Kleinigkeit wegen auszurücken! Hier ist die Maschine schwer abzustellen, man ist vielleicht noch nicht recht darauf eingeeübt und möchte sich auch nicht erst zu diesem Zweck an eine Mitarbeiterin wenden. In jedem Falle erfordert das Abstellen und das

Wiedereinrücken der Maschine Zeit, und Zeit bedeutet Geld. Bis die Maschine wieder in Gang gesetzt ist, kann das Webeschiffchen schon so und so oft hin und her geflogen, können schon so und so viele Stempelabdrücke gefertigt sein, und man arbeitet auf Akkord. Der Lohn richtet sich nach der Länge des abgelieferten Gewebes, nach der Anzahl der gestempelten Bogen, und der Unternehmer billigt wohl gar entgegen der Fabrikordnung dieses unvorschriftsmäßige Reinigen der Maschinen. Die Mitarbeiter putzen ständig während des Ganges, die Arbeiterin hat das täglich vor Augen, ohne daß ihres Wissens ein Unfall geschehen ist, hundertmal ist es ihr selbst geglückt. Sie greift nach der Wolle, die gerade jetzt wieder von unten herauf an ihr vorüberkommt, und das Unglück ist geschehen, sie hat die Unvorsichtigkeit mit dem Verluste von zwei Fingergliedern zu büßen, wenn sie nicht noch härter gestraft wird.

Hier gehe man von seiten der Genossenschaftsvorstände entschieden vor. Das Putzen der Maschinen während des Ganges hat zu viele Unfälle zur Folge, als daß man nicht mit allen Mitteln dahin streben müßte, es auszurotten. Man lege eben auch den Unternehmern, nicht nur den Arbeitern, im Wiederholungsfalle Strafen auf. Die ständige Gefahr stumpft freilich ab und führt zur Sorglosigkeit. Man Sorge aber für handliche und wenig zeitraubende Vorrichtungen zum Ausrücken und Einrücken der Maschinen, dann werden sich die Arbeiter schon daran gewöhnen, von ihnen Gebrauch zu machen, ebenso wie sie dahin gebracht werden müssen, beim Auflegen der Transmissionen sich geeigneter Auflegestangen zu bedienen. Würde bei allen Berrichtungen immer mit der nötigen Vorsicht und Umsicht verfahren, so würde die Zahl der Unfälle weit geringer sein, und die dafür zu zahlenden Entschädigungskosten würden nicht mehr die unverhältnismäßige Zunahme aufzuweisen haben wie in den letzten Jahren.

Die Genossenschaftsvorstände müssen der Unfallverhütung ihre ganze Aufmerksamkeit zuwenden und am richtigen Platze auch Strenge walten lassen. Wenn sich sämtliche Berufsgenossenschaften dazu verstehen könnten, eingehende Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen und zur Beaufsichtigung der Betriebe die erforderliche Zahl von Revisoren anzustellen, ihre Mühen und Kosten würden reichlich belohnt werden. Der pekuniäre Erfolg wäre weit größer als der bei den Rentenherabsetzungen. Der moralische Erfolg aber wäre noch höher anzuschlagen.

Bisher ist das Hauptbestreben der Berufsgenossenschaften darauf gerichtet gewesen, die Arbeiter, die in ihrem Berufe verunglückt waren, durch geeignete ärztliche Behandlung nach Möglichkeit wieder gesund und erwerbsfähig zu machen. Eine der Kultur und Gefittung aber noch würdigere Aufgabe wäre es, dafür zu sorgen, daß es gar nicht erst zur Verletzung käme, die Einrichtungen in den Fabriken so zu verbessern, daß Unglücksfälle nicht, wie heute leider noch, die Regel, sondern die Ausnahme bildeten.